

# Statuten des Branchenverbandes St. Galler Wein (BSGW)

## 1 Name-Sitz-Haftung

### 1.1 Name

Der Branchenverband St. Galler Wein (BSGW) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB. Er setzt sich zusammen aus den örtlichen Weinbauorganisationen. Der Branchenverband St. Galler Wein ist die kantonale Vereinigung der Traubenproduzenten, der Selbstkelterer und der Händler von St. Galler Wein.

### 1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### 1.3 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haften neben seinem Vermögen die Mitglieder in der Höhe des letzten Mitgliederbeitrages. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen.

## 2 Zweck

1. Organisation von fachlichen und statutarischen Veranstaltungen
2. Koordination der weinbaupolitischen Interessen im Kanton St. Gallen
3. Mitsprache bei der Reb- und Weinbauforschung
4. Berufsbildung
5. Zusammenarbeit mit den verschiedenen weinbaulichen Organisationen
6. Förderung der Qualität von Trauben und Wein
7. Wahrung der Interessen der Weinbranche bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen
8. Weitere im Interesse der Weinbranche notwendige Massnahmen und Tätigkeiten im Verbandsgebiet (Projekte)

### **3 Mitgliedschaften**

Der Branchenverband St. Galler Wein ist Mitglied des Branchenverbandes Deutschschweizer Wein (BDW).

Der Branchenverband St. Galler Wein kann sich anderen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.

## **4 Zusammensetzung**

### **4.1 Mitgliedschaft**

Als Mitglieder des Branchenverband St. Galler Wein können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

Der Branchenverband St. Galler Wein umfasst die Mitglieder von Orts- und Regionalvereinen sowie Einzelpersonen der Traubenproduktion, der Selbstkelterer und des Weinhandels. Die genannten Gruppen werden als Sektionen bezeichnet. Sie organisieren sich selber.

### **4.2 Gönner**

Neben den Mitgliedern führt der Branchenverband St. Galler Wein auch Gönner. Der jährliche Gönnerbeitrag beträgt für Privatpersonen die Höhe des Mitgliederbeitrages und für Firmen mindestens Fr. 200.--. Gönner werden ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung und nach Ermessen des Vorstandes zu weiteren Veranstaltungen eingeladen.

## **5 Mitglieder**

### **5.1 Aufnahme**

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

### **5.2 Austritt**

Austritte können nur auf Ende des Verbandsjahres erfolgen und müssen mindestens 3 Monate vor dessen Ablauf schriftlich erklärt werden.

Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen.

Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

### **5.3 Ausschluss**

Mitglieder, die bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des Branchenverband St. Galler Wein verletzen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

### **5.4 Rechte**

Die Mitglieder können der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten, wenn sie mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Präsidenten eintreffen. Bei Anträgen auf Statutenänderung beträgt diese Frist drei Monate.

### **5.5 Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich:

- Statuten, Reglemente und Vereinbarungen des Branchenverband St. Galler Wein einzuhalten.
- die Ziele des Branchenverband St. Galler Wein zu fördern und die Bemühungen der Verbandsleitung zu unterstützen.
- die dem Branchenverband St. Galler Wein geschuldeten Mitglieder-, Flächen- und Hektoliterbeiträge zu bezahlen.
- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen

### **5.6 Finanzierung**

Die Einnahmen des Verbandes sind:

- a) Mitgliederbeitrag pauschal
- b) Flächenbeitrag pro Are
- c) Kelterungsbeitrag pro Hektoliter

Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt und in einem separaten Finanzierungsreglement festgehalten.

## **6 Organe**

Die Organe des Branchenverband St. Galler Wein sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Geschäftsprüfungskommission

## **7 Mitgliederversammlung**

### **7.1 Stimmrecht**

- jedes Mitglied hat bis Fr. 400.-- Beiträge (Summe des Mitgliederbeitrages, Flächenbeiträge und Kelterungsbeiträge) 1 Stimme.
- für je weitere Fr. 400.-- Mitgliederbeiträge erhält das Mitglied eine weitere Stimme.
- die Stimmrechtsvertretung für andere Mitglieder ist nicht zulässig.

### **7.2 Zuständigkeit**

Befugnisse der Mitgliederversammlung:

- Festlegen und Änderung der Statuten und Reglemente
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- Abnahme von Präsidialbericht, Protokoll, Jahresrechnung, Budget und Revisorenbericht
- Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen des Vorstandes und der Ausschüsse
- Festlegen der Richtpreise für Trauben
- Beschlussfassung über Leistungsvereinbarungen
- Auflösung des Verbandes

### **7.3 Einberufung**

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und durch den Präsidenten geleitet.
- Die Einberufung muss mindestens 14 Tage (Poststempel) vorher erfolgen.
- Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer Eintreten beschliessen.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn besondere Verhältnisse dies erfordern, oder dies durch unterschriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitgliederstimmen gefordert wird.

### **7.4 Verfahren**

- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitglieder können durch einfaches Mehr geheime Abstimmung verlangen.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Für die Auflösung des St. Galler Weinbauverbandes ist die Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **8 Vorstand**

### **8.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand zählt mindestens 5 Mitglieder und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Der Leiter der Fachstelle Weinbau nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

## **8.2 Kompetenzen**

Der Vorstand kann für finanzielle Aufwendungen über einen nicht budgetierten Höchstbetrag von Fr. 10'000.-- selbständig entscheiden. Er gibt an der folgenden Mitgliederversammlung Rechenschaft darüber ab.

## **8.3 Aufgaben**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereiten und Durchführen der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Jahresprogramms
- Vertretung des Verbandes nach Aussen
- Ordnungsgemässe Bewirtschaftung des Finanzierungsreglementes

## **8.4 Zeichnungsberechtigung**

Die Zeichnungsberechtigung liegt beim Präsidenten und zwar kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied oder mit dem Kassier.

## **8.5 Vorstandsbeschlüsse**

Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

# **9 Ausschüsse**

## **9.1 Zusammensetzung**

Ein Ausschuss setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen. Mindestens eine Person muss dem Vorstand angehören. Ein Ausschuss wird durch den Vorstand eingesetzt.

## **9.2 Aufgaben**

Ein Ausschuss soll eine effiziente und rationelle Arbeit der Organe ermöglichen, indem er wichtige Traktanden und Veranstaltungen vorbereitet und weitere Arbeiten ausführt. Der Ausschuss arbeitet nach den Vorgaben des Vorstandes.

## **10 Die Geschäftsprüfungskommission**

### **10.1 Zusammensetzung und Aufgaben**

- Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.
- Die Geschäftsprüfungskommission ist beauftragt, die Geschäfts- und Kassaführung des Vorstandes und der Ausschüsse zu überprüfen.

## **11 Schlussbestimmungen**

### **11.1 Auflösung des Branchenverband St. Galler Wein**

Wird Auflösung des Branchenverband St. Galler Wein beschlossen, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **11.2 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten treten nach Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 19. März 2010 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 7. Juni 2006.

Walenstadt und Thal, .....

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Daniel Eberle

Salomé Reimann